

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0508/21</b>	<b>Datum</b> 12.10.2021
<b>Eigenbetrieb I</b>	<b>EB SAB</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	19.10.2021	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb	02.11.2021	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.11.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	02.12.2021	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30, FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X
	<b>Klimarelevanz</b>		X

### **Kurztitel**

2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren Für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) gemäß beiliegender Anlage 1.

## Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	----------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	X

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan				
2022	Erfolgsplan			Vermögensplan	

Erfolgsplan 20..				
<b>Ertrag</b>				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
<b>Summe:</b>				
<b>Aufwand</b>				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
<b>Summe:</b>				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
<b>Ertrag</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					
<b>Aufwand</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					

Vermögensplan 20..				
<b>Einnahmen</b>				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
<b>Summe:</b>				
<b>Ausgaben</b>				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
<b>Summe:</b>				

<b>Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..</b>					
<b>Einnahmen</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					
<b>Ausgaben</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					

<b>Eigenbetrieb SAB</b>	Sachbearbeiterin Nadine Schulz
<b>Eigenbetriebsleiterin</b>	Doris König

### Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.		X		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
2022	JA			NEIN		

#### A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

#### B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

<b>Eigenbetrieb SAB</b>	Sachbearbeiterin Nadine Schulz
<b>Eigenbetriebsleiterin</b>	Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle | 31.12.2021

**Begründung:**

Die zurzeit gültigen Abfallgebühren der Landeshauptstadt Magdeburg sind für den Kalkulationszeitraum 2020-2021 kalkuliert. Mit Ablauf dieses Kalkulationszeitraumes ist die Vorlage einer neuen Gebührenkalkulation erforderlich. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde für das Wirtschaftsjahr 2022 erstellt. In die Kalkulation ist das Ergebnis aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2019 eingearbeitet. Das Betriebsergebnis des Jahres 2020 wird in dem nächsten Kalkulationszeitraum ab 2023 berücksichtigt.

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergeben sich folgende Ergebnisse:

1. Die Gebühren für die regelmäßige Restabfallabfuhr verändern sich gegenüber den Jahren 2020-2021 nicht.
2. Die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr verändern sich gegenüber den Jahren 2020-2021 nicht.
3. Gemäß Abfallwirtschaftssatzung ist es möglich mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb abgestimmte Unterflur-Abfallentsorgungssysteme für Bioabfälle oder Restabfälle zu nutzen. Dazu ist es notwendig, eine Entsorgungsgebühr in die Abfallgebührensatzung aufzunehmen. Anwendung findet diese Gebühr, wenn das Füllvolumen größer als 1.100 Liter ist. Je Kubikmeter Behälterfüllraum Bioabfall ergibt sich eine Gebühr von 24,29 EUR. Je Kubikmeter Behälterfüllraum Restabfall ergibt sich eine Gebühr von 44,36 EUR.  
Bei Nutzung kundeneigener Behälter (Bioabfall, Restabfall) verändert sich die Senkung der Gebühr je m<sup>3</sup> Behälterfüllraum von 4,10 EUR auf 5,00 EUR.
4. Die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr „Biotonne Plus“ verändern sich gegenüber den Jahren 2020 bis 2021 nicht.
5. Die Gebühren für die Container sinken gegenüber den Jahren 2020 bis 2021 für alle Abfallarten:  
Sperrmüll um 8 Prozent,  
Baustellenabfälle/Bau-/Abbruchholz um 12 Prozent,  
Bodenaushub/Bauschutt um 34 Prozent,  
Gartenabfälle / Baum- u. Strauchschnitt um 19 Prozent.

Ursächlich dafür sind überwiegend die eingearbeiteten Überdeckung aus dem Jahr 2019, aber auch die geringeren Verwertungskosten für Grünabfälle ab 2022.

6. Die Gebühren für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen ändern sich auf der Deponie und den Wertstoffhöfen gegenüber den Jahren 2020-2021 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe	70,70 EUR/t	70,50 EUR/t
Gartenabfälle/Baum- u. Strauchschnitt	34,20 EUR/t	53,50 EUR/t
Abfälle zur Ablagerung		
- Baustellenabfälle, Bodenaushub	34,50 EUR/t	35,90 EUR/t
- Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggertgut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	34,50 EUR/t	35,90 EUR/t
Abfälle zur Verbrennung	98,40 EUR/t	102,50 EUR/t
Besondere Abfälle zur Ablagerung		
- Asbestabfälle	125,70 EUR/t	199,00 EUR/t
- gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	193,80 EUR/t	218,70 EUR/t
Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle		
- Kohlenteer und teerhaltige Produkte	338,85 EUR/t	351,85 EUR/t
- belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	95,70 EUR/t	79,80 EUR/t

Diese Gebühren werden hauptsächlich gegenüber gewerblichen Benutzern erhoben.

7. Die Gebührentarife 4.3 bis 4.8 (Sonderregelungen für Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung angeschlossen sind) verändern sich gegenüber 2020-2021 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
4.3 Gartenabfälle mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup>	10,00 EUR	20,00 EUR
4.4 Sperrmüll mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup>	10,00 EUR	20,00 EUR
4.5 Altreifen mit Felge je Stück	4,00 EUR	3,50 EUR
4.6 Altreifen ohne Felge je Stück	3,00 EUR	2,50 EUR
Der Gebührentarif 4.8 wird ab 2022 ergänzt und preislich gestaffelt:		
4.8.1 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 0,05 m <sup>3</sup>	10,00 EUR	
4.8.2 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte 0,05 bis 0,1 m <sup>3</sup>	20,00 EUR	
4.8.3 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte ab 0,1 m <sup>3</sup>	30,00 EUR	

8. Die Gebührentarife 5.2 bis 5.7 (Gebühren bei der Selbstanlieferung je angefangenen m<sup>3</sup> bei Ausfall der Waage und Anlieferungen unter 400 kg) verändern sich gegenüber 2020-2021 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
5.2 Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	10,00 EUR	20,00 EUR
5.5.2 gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	20,00 EUR	30,00 EUR
5.7.2 belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	24,00 EUR	20,00 EUR

Die unter Punkt 5. bis 7. aufgeführten Gebühren für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen verändern sich aus verschiedenen Gründen.

Bei den Abfällen zur Ablagerung haben die Überdeckungen aus dem Jahr 2019 einen wesentlichen Einfluss auf die Senkung der Gebühren.

Bei den Abfällen, die zur Verwertung an einen Dritten übergeben werden (Sperrmüll, Gartenabfälle/ Baum- und Strauchschnitt, Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle) gibt es Kostenschwankungen, die sich auf die Gebühren auswirken.

In der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung erfolgt die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen bei Selbstanlieferung über die Waage für zugelassene Abfallarten ohne Mengenbegrenzung.

Die Gebühren für das Waschen von Abfallbehältern auf Antrag bleiben ebenfalls bestehen.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 2 zur Begründung angefügt.

Im Satzungstext wird folgende Veränderung vorgenommen:

Der **§ 2 Absatz 6** wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Gebührenpflichtig für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ist grundsätzlich der Verursacher; sofern dieser nicht in Anspruch genommen werden kann, in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA der Grundstückseigentümer und in den Fällen des § 11a AbfG LSA, sofern nicht gemäß § 11a Abs. 2 AbfG LSA die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AbfG LSA erfüllt sind, der Besitzer dieser Abfälle.

Hintergrund dieser Änderung ist der Hinweis des Landesverwaltungsamts in dieser Vorschrift Bezug zu nehmen auf das Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt.

Der **§ 2 Absatz 7 Satz 4** wird dahingehend geändert, dass sowohl Grundbuchauszug und Auszüge aus dem Kaufvertrag oder der Erbschein als Nachweis über einen Eigentümerwechsel vorzulegen sind.

Auch hier ist der Hinweis des Landesverwaltungsamts ursächlich, der besagt, dass die ausschließliche Vorlage des Kaufvertrages als Eigentüternachweis nicht ausreichend ist.

Der **§ 3 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

„Für Abfälle, die in Folge ihrer Art und Beschaffenheit auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen, werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben. Gleiches gilt für Abfälle die beim Einsammeln und Befördern besondere Maßnahmen erfordern. Für Abfälle zur Beseitigung, für die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit (Nichteinhaltung der Annahmekriterien) keine Entsorgungsmöglichkeit auf den städtischen Entsorgungsanlagen besteht, sind Gebühren nach den entstandenen Kosten für die fachgerechte Entsorgung unter Einbeziehung Beauftragter Dritter zu zahlen.“

Der SAB betreibt in Magdeburg Ottersleben eine aktive Deponie, welche gemäß Deponieverordnung der Klasse II zugeordnet wird. Die Änderungen im Punkt 3 Sonderregelungen sind notwendig, da gemäß genannter Deponieverordnung nur mineralische und/oder vorbehandelte Abfälle dort beseitigt werden dürfen. Um dies zu gewährleisten, sind entsprechende Zuordnungskriterien gem. Anhang 3 der genannten Verordnung einzuhalten. Für den Nachweis, sind daher im Vorfeld der Ablagerung umfangreiche analytische Untersuchungen durchzuführen.



Sollten die per Verordnung festgeschriebenen Zuordnungskriterien nicht eingehalten werden, ist eine Beseitigung auf der Deponie Hängelsberge nicht möglich. In diesem Fall organisiert der SAB eine Entsorgung über Beauftragte Dritte, insoweit es sich tatsächlich um Abfälle zur Beseitigung handelt, welche im Wirkungsbereich des SAB liegen, welcher in der Stadt Magdeburg als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger agiert. Da die Entsorgungskosten bei den Beauftragten Dritten im Vorfeld nicht absehbar sind, erfolgt in der Gebührensatzung die Formulierung der Gebührenerhebung nach Aufwand bzw. entstandenen Kosten.

**§ 10** Sprachliche Gleichstellung wird neu aufgenommen:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).“

§ 10 wird auf § 11 geändert.

### **Anlage 1 der Abfallgebührensatzung (Gebührentarif)**

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird der Gebührentarif 1.8 neu aufgenommen und folgend wird aus dem Gebührentarif 1.8 der Tarif 1.9, aus 1.9 der Tarif 1.10, aus 1.10 der Tarif 1.11, aus 1.11 der Tarif 1.12, aus 1.12 der Tarif 1.13, aus 1.13 der Tarif 1.14, aus 1.14 der Tarif 1.15, aus 1.15 der Tarif 1.16, aus 1.16 der Tarif 1.17, aus 1.17 der Tarif 1.18, aus 1.18 der Tarif 1.19, aus 1.19 der Tarif 1.20, aus 1.20 der Tarif 1.21 und aus 1.21 der Tarif 1.22.

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden die Gebühren der Gebührentarife 1.12, 1.15 bis 1.19, 2.1 bis 2.7.2, 4.3 bis 4.6, 5.2, 5.5.2 und 5.7.2 geändert. Der Tarif 4.8. wird in drei Gebührentarife aufgeteilt.

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Punkt 2 bis 5 die Bezeichnung „auf der Deponie“ in „an der Entsorgungsanlage“ geändert und bei Punkt 3 bis 5 die Sonderregelungen des § 25 Absatz 1 (Mengenbegrenzung Wertstoffhöfe) und § 16 Absatz 2 (Asbestabfälle) Abfallwirtschafts-satzung ergänzt.

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden 2. Änderungssatzung zu der bisher gültigen Abfallgebührensatzung ist als Anlage 3 zur Begründung der Beschlussvorlage beigefügt.

In der vergleichenden Fassung des Satzungstextes sind Streichungen durchgestrichen und Einfügungen kursiv fett hervorgehoben.

### **Anlagen zur Begründung**

Anlage 1 – 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

Anlage 2 – Gebührenkalkulation

Anlage 3 – vergleichende Fassung Abfallgebührensatzung

Anlage 4 – Klimarelevanzprüfung